

Parlamentarischer Vorstoss

2019/360

Geschäftstyp: Postulat
 Titel: **KMU Förderung durch Standortförderung**
 Urheber/in: Reto Tschudin
 Zuständig: —
 Mitunterzeichnet von: —
 Eingereicht am: 16. Mai 2019
 Dringlichkeit: —

Am 6. April 2017 stimmt der Landrat mit 60 zu 5 Stimmen dem Postulat von Hansruedi Wirz „Betriebswegweiser – Im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers“ zu. Das Postulat forderte *sicherzustellen, dass bei der Bewilligung der Signalisierung von Betrieben (Industriezonen, Gewerbebetriebe, Betrieben denen eine öffentliche Funktion zukommt) hohe Kulanz angewendet wird und die Schweizerische Signalisationsverordnung gewerbefreundlich ausgelegt wird*. Leider machen aber diverse Gewerbetreibende bis heute schlechte Erfahrungen mit der Auslegung der Norm durch die Verwaltung. Um in dieser Frage Klarheit im Sinne des Landratsbeschlusses von 2017 zu erhalten bitte ich die Regierung den §5 der Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale des Kantons Basel-Landschaft dahingehend zu ändern, dass im Grundsatz *ein* Wegweiser pro Betrieb im Sinne der Signalisationsverordnung des Bundes (Art. 54 SSV) bewilligt wird.

geltende Fassung	gewünschte Änderung
<p>§ 5 Weitere Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebswegweiser und andere besondere Wegweiser</p> <p>Für häufig aufgesuchte Ziele (Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Ausstellungen, von mehreren Betrieben gebildete Einkaufsstrassen oder -gebiete und dergleichen), die abseits von Durchgangsstrassen oder wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind, kann ein Betriebswegweiser an der nächstgelegenen Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrtsrouten bewilligt werden.</p>	<p>§ 5 Weitere Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebswegweiser und andere besondere Wegweiser</p> <p>Für häufig aufgesuchte Ziele (Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Ausstellungen, von mehreren Betrieben gebildete Einkaufsstrassen oder -gebiete und dergleichen), die abseits von Durchgangsstrassen oder wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind, wird in der Regel ein Betriebswegweiser an der nächstgelegenen Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrtsrouten bewilligt.</p>